

Betreff:

Ergänzung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

08.10.2020

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.11.2020
17.11.2020

Status

N
Ö

Beschluss:

„Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig werden in Nr. 3.1 wie folgt ergänzt und erhalten somit folgende Fassung:

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert **und der Ehrung vorab zugestimmt** haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.“

Sachverhalt:

Die Verleihung der Bürgermedaille gehört zu den wichtigsten Auszeichnungen, die die Stadt Braunschweig vergibt.

Seit dem Jahr 1988 wird die Bürgermedaille an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt in besonderer Weise gefördert haben.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1987 die ersten Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig beschlossen. In der Sitzung des Ältestenrates am 29. Oktober 1991 wurde das verwaltungsinterne Verfahren zur Einholung von Vorschlägen neu geregelt und die sogenannten „inoffiziellen Verleihungsgrundsätze“ wurden festgelegt.

Um den Wert dieser besonderen Auszeichnung zu steigern und das Abstimmungsverfahren zwischen der Verwaltung und den Fraktionen zu modifizieren, hat der Rat in seinen Sitzungen am 21. Dezember 2004 sowie am 21. Februar 2017 jeweilige Neufassungen der Verleihungsgrundsätze beschlossen.

Die Verwaltung hat es bereits bei der erstmaligen Erarbeitung der Verleihungsgrundsätze als selbstverständlich erachtet, dass die zu ehrenden Personen und Personenvereinigungen vorab ihr Einverständnis zum Erhalt der Auszeichnung erklären und somit keine Ehrung wider Willen erfolgt. Auch bei den anschließenden Novellierungen der Verleihungsgrundsätze in den Jahren 2004 und 2017 wurde diese Selbstverständlichkeit weiterhin vorausgesetzt.

Eine ausdrückliche Regelung zum gegenseitigen Einvernehmen wurde daher für nicht notwendig befunden.

Im Rahmen der Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und der Politik zur Verleihung der Bürgermedaille 2020/2021 (20-14393) kam es jedoch interfraktionell zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der Zustimmung zum Erhalt der Bürgermedaille. Obwohl auch vergleichbare Richtlinien des Bundes und des Landes für Ordensverleihungen die Zustimmung nicht ausdrücklich regeln, sondern vielmehr als Selbstverständlichkeit voraussetzen, hält es die Verwaltung nunmehr für geboten, die Nr. 3.1 der Verleihungsgrundsätze in diesem Punkt für die Zukunft zu konkretisieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig in der Fassung der vorgeschlagenen Änderung.

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1. Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2. Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3. Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert **und der Ehrung vorab zugestimmt** haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 18.11.2020 in Kraft.